

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

27.05.2021
Fe/Sc

RS 38-2021

Sonderrundschreiben:

Corona: Weitere Öffnungsschritte in drei Stufen - neue Corona-Schutzverordnung zum 28. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell hat die Landesregierung weitere Schritte zur Lockerung der Corona-Einschränkungen vorgesehen und hierzu eine neue Corona-Schutzverordnung mit Geltung ab morgen, den 28. Mai 2021 veröffentlicht.

Neue Regelungen in drei Inzidenzstufen

Bei Inzidenzwerten von über 100 gelten wie bisher auch die Regelungen der Notbremse. Für die neuen Regelungen sind darunter dann drei Inzidenzstufen vorgesehen:

Bei Inzidenzwerten in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt von stabil unter 100 bis 50,1 gelten bereits seit dem 15. Mai zahlreiche Öffnungsschritte, diese werden in der nun erfolgten Überarbeitung der Corona-Schutzverordnung der Stufe 3 zugeordnet und an einigen Stellen erweitert.

Die neue Stufe 2 gilt für Kreise und kreisfreie Städte mit Inzidenzwerten von 50 bis 35,1.

Die neue Stufe 1 gilt für Kreise und kreisfreie Städte mit Inzidenzwerten von 35 oder weniger.

Wir stellen Ihnen eine Übersicht des MAGS über die 3 Stufen und die entsprechenden Regelungen u.a. für Kontaktbeschränkungen, Sport, Einzelhandel, Gastronomie zur Verfügung (Anlage 1).

Neue, ab 28. Mai gültige Corona-Schutzverordnung

Die neue, ab 28. Mai gültige Corona-Schutzverordnung gilt bis zum 24. Juni 2021. Die Verordnung vollzieht die o.g. neuen Regelungen in drei Inzidenzstufen nach (Anlage 2).

Die Verordnung wird neu strukturiert:

I: Allgemeiner Teil (§§ 1 – 9) enthält die grundsätzlichen Regelungen, u.a. zu Zielsetzungen; allgemeinen Grundsätzen; Abstand und Kontaktbeschränkungen; Masken; Hygieneanforderungen; Coronatests; Rückverfolgbarkeit.

§ 1 „Zielsetzung, Inzidenzstufen“ regelt grundsätzlich die oben skizzierten Inzidenzstufen. Dabei wird in Abs. 3 festgehalten, dass die regionalen Infektionszahlen der Kreise und kreisfreien Städte maßgeblich sind sowie bei Angeboten mit überregionalen Bezügen auch die landesdurchschnittlichen Infektionszahlen. Abs. 4 stellt fest, dass die Verordnung die erforderlichen Schutzmaßnahmen bezogen auf drei Stufen regelt (Inzidenzstufe 1 > 35; Inzidenzstufe 2 > 35 aber < 50; Inzidenzstufe 3 > 50).

Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Das MAGS veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils geltenden Inzidenzstufen und veränderte Einstufungen sowie deren Wirksamkeitsdatum sowie die für das Land geltende Inzidenzstufe täglich aktuell unter www.mags.nrw.de/inzidenzstufen.

Hinweis: Bei den Regelungen zu „Mindestabstand, Kontaktbeschränkungen“ (§ 4) wird nach den einzelnen Inzidenzstufen differenziert.

II: Besonderer Teil (§§ 10-24) regelt die speziellen Bereiche, wie z.B. Bildungsangebote; Kultur; Sport; Handel, Messen und Märkte; Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe; Gastronomie; Beherbergung, Tourismus. Hier wird dann jeweils danach unterschieden und gesondert aufgeführt, was in den einzelnen Inzidenzstufen unter welchen Voraussetzungen zulässig ist.

Kindertagesbetreuung

Ab dem 7. Juni kehrt die Kindertagesbetreuung in NRW landesweit in den Regelbetrieb zurück. Das heißt, dass alle Kinder einen uneingeschränkten Betreuungsanspruch im vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang haben und pädagogische Konzepte vollumfänglich umgesetzt werden können. Das Infektionsgeschehen wird weiterhin genau beobachtet und auf Entwicklungen reagiert. Dies kann dem Land zufolge auch eine erneute Einschränkung der Betreuungszeiten beinhalten. Zudem weist das Land darauf hin, dass die Regelungen der Notbremse für Kinderbetreuungseinrichtungen weiter gelten, das heißt, über einer Sieben-Tage-Inzidenz von 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen gilt ab dem übernächsten Tag die bedarfsorientierte Notbetreuung.

Die entsprechende Information des Familienministeriums stellen wir Ihnen zur Verfügung (Anlage 3).

Die Anlagen 1 - 3 sind über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 38-2021) abrufbar.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team